

Rn. 4; vom 17. Juni 2019 – 4 StR 62/19 Rn. 11 ff. und vom 6. Februar 2020 – 5 ARs 20/19 Rn. 16), steht der – vom Wortlaut der Norm gedeckten – Auslegung durch den Senat nicht entgegen. Denn – wie ausgeführt – hat erst die Neuregelung der Vermögensabschöpfung mit der Abschaffung der Härtefallklausel die Friktionen mit den jugendstrafrechtlichen Regelungen geschaffen und gibt Anlass für eine Neubewertung der Rechtslage.

c) Es fehlt schließlich auch eine ausdrückliche Entscheidung des Gesetzgebers darüber, ob und in welchem Umfang § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO im Jugendstrafverfahren Anwendung findet. Für das erkennende Jugendgericht bleibt unklar, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt eine (spätere) Vollstreckung erfolgen kann. Die Vorschrift des § 459g Abs. 5 StPO lässt daher eine umfassende prognostische Beurteilung der Auswirkungen einer Vollstreckung auf die Entwicklung des jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters bei der Urteilsverkündung, die den wesentlichen Zeitpunkt für die Bemessung der Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht darstellt, nicht zu. Die Entscheidung nach § 459g Abs. 5 StPO wird erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Urteilserslass getroffen. Soweit der jugendliche oder heranwachsende Straftäter sich bis dahin während des Vollzugs einer mehrjährigen Jugendstrafe mit der Einziehungsanordnung konfrontiert sieht, sind – was das Landgericht auch für den Angeklagten in seiner konkreten Situation nachvollziehbar dargelegt hat – negative Einflüsse auf die mit der Vollstreckung der Strafe bezweckte erzieherische Einwirkung zu befürchten.

Es kommt hinzu, dass die mit dem Vollstreckungsverfahren nach § 459g Abs. 5 StPO verbundene jederzeitige Wiederaufnahmemöglichkeit (§ 459g Abs. 5 Satz 2 StPO) und die sich daraus ergebende Unsicherheit im Widerspruch zu der durch das Jugendstrafrecht bezweckten Resozialisierung des jugendlichen oder heranwachsenden Straftäters stehen. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass eine Wiederaufnahme der Vollstreckung bis zum Ablauf der – für jugendliche maximal 20-jährigen (§ 79 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 StGB, § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 JGG) und für Heranwachsende maximal 25-jährigen (§ 79 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 StGB, § 18 Abs. 1, § 105 Abs. 3 JGG) – Vollstreckungsverjährung jederzeit möglich ist, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die einer Anordnung nach § 459g Abs. 5 Satz 1 StPO entgegenstehen, und dass zudem während dieser Zeit die in § 459g Abs. 3 StPO genannten Maßnahmen zulässig sind, um festzustellen, ob bei dem Verurteilten Vermögen vorhanden ist.

Soweit der 5. Strafsenat hinsichtlich dieser Bedenken darauf verweist, dass bei allen Entscheidungen im Vollstreckungsverfahren oder bei einer späteren Wiederaufnahme der Vollstreckung durch den Jugendrichter als Vollstreckungsleiter (§ 82 JGG) erzieherische Belange zu berücksichtigen seien (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Februar 2020 – 5 ARs 20/19 Rn. 24 f.), ist dies nicht aussagekräftig, zumal nicht näher ausgeführt wird, in welcher Weise dies geschehen soll. Diese Sichtweise verkennt zudem wiederum, dass die erzieherischen Belange der Leitgedanke des Jugendstrafrechts sind, den das Jugendgericht im Erkenntnisverfahren bei der Rechtsfolgenbestimmung umzusetzen hat.

III.

Der Senat legt daher die streitige Rechtsfrage gemäß § 132 Abs. 2 und 4 GVG dem Großen Senat für Strafsachen zur Entscheidung vor.

(Quelle www.bundesgerichtshof.de)

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

LG Saarbrücken – 3 Qs 29/20 – Beschluss vom 18.05.2020 – Staatsanwaltschaft Saarbrücken – 21 Js 173/15 – Amtsgericht Saarbrücken – 133 BRs 17/16 – Beschluss vom 17.04.2020

§§ 58 Abs. 1 S. 3, 59 Abs. 3 JGG; § 26 JGG;
§§ 309, 311 StPO

Die Jugendkammer I des Landgerichts Saarbrücken hat nach Anhörung der Staatsanwaltschaft am 18.05.2020 beschlossen:

- I. Auf die sofortige Beschwerde des Verurteilten wird der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken vom 17.04.2020 aufgehoben.
- II. Die Sache wird zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Saarbrücken zurückverwiesen.

GRÜNDE

I. Das Amtsgericht – Jugendschöffengericht – in Saarbrücken hat den Verurteilten mit Urteil vom 20.01.2016 (Az. ...) wegen Beleidigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von 7 Monaten verurteilt und deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Mit rechtskräftigem Urteil vom 09.01.2020 hat das Amtsgericht – Schöffengericht – in Saarbrücken (Az. ...) den Verurteilten wegen Privatwohnungseinbruchsdiebstahls begangen in Tatmehrheit mit Diebstahl in drei Fällen, wobei es in einem Fall beim Versuch blieb und in einem Fall in Tateinheit mit unerlaubtem Verschaffen von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Ferner hat es die Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungsanstalt angeordnet.

Mit Beschluss vom 17.04.2020 hat das Amtsgericht Saarbrücken die im Urteil vom 20.01.2016 gewährte Strafaussetzung zur Bewährung wegen neuerlicher Straffälligkeit widerrufen und eine Anrechnungsentscheidung über während der Bewährungszeit erbrachte Leistungen getroffen. Gegen diesen Beschluss, dem Verurteilten am 27.04.2020 zugegangen, hat der Verurteilte mit anwaltlichem Schriftsatz vom 29.04.2020, eingegangen beim Amtsgericht Saarbrücken am gleichen Tag, sofortige Beschwerde eingelegt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Sache der Kammer der Entscheidung vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft (§ 59 Abs. 3 JGG) und fristgemäß eingelegt (§ 311 Abs. 2 StPO). Sie hat auch in der Sache jedenfalls vorläufigen Erfolg.

1. Die Entscheidung leidet mangels Anhörung des Verurteilten an einem Verfahrensfehler, der zur Aufhebung zwingt.

a) Gemäß § 58 Abs. 1 S. 3 JGG ist der Verurteilte vor der Widerrufsentscheidung anzuhören. Im Fall eines Widerrufs nach § 26 JGG ist zwingend eine Gelegenheit zur mündlichen Äußerung vor dem Jugendrichter zu geben (vgl. etwa

LG Bonn Beschl. v. 22.08.2018 – 28 Qs – 787 Js 36/18 – 13/18, BeckRS 2018, 44969; SCHATZ in DIEMER/SCHATZ/SONNEN, JGG, 7. Aufl. 2015, § 58 Rn. 22; EISENBERG, JGG, 21. Aufl. 2020, JGG § 58 Rn. 7a m.w.N.). Ein schriftlicher Hinweis, wonach Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, genügt nicht (vgl. BeckOK JGG/KILIAN, 16. Ed. 01.02.2020, JGG § 58 Rn. 19 m.w.N.).

b) Die Vorschrift des § 58 Abs. 1 S. 3 JGG gilt nach § 109 Abs. 2 S. 1 JGG auch, wenn bei einem Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewandt wird. Ist – wie hier – der Verurteilte zwischenzeitlich erwachsen geworden, so ändert sich hieran nichts (vg. OLG Hamm, NStZ 2017, 543; LG Saarbrücken, Beschl. vom 09.02.2017 – 3 QS 3/17). Sofern das Kammergericht (Beschlüsse vom 11. September 2012 – 4 Ws 77/12 – und 13. August 2015 – 4 Ws 52/15 – juris) unter Berufung auf vollzugsrechtliche Bestimmungen die Auffassung vertreten hat, das Erfordernis der zwingenden mündlichen Anhörung gelte nicht, wenn der Verurteilte zum Zeitpunkt des Widerrufsverfahrens bereits das 24. Lebensjahr vollendet hat, vermag dem die Kammer nicht beizutreten (vgl. bereits LG Saarbrücken a.a.O.). Bereits dem Gesetzeswortlaut ist zu entnehmen, dass das Alter zur Tatzeit für die Begründung der Anhörungspflicht maßgebend ist (§ 58 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 JGG). Nach § 1 Abs. 2 JGG ist Heranwachsender, wer zur Tatzeit achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist. Der Wortlaut des § 58 Abs. 1 S. 3 JGG ist insoweit eindeutig (vgl. LG Saarbrücken a.a.O., SCHATZ in DIEMER/SCHATZ/SONNEN, JGG, 7. Aufl. 2015, § 58 Rn. 22). Für eine Anwendbarkeit des § 58 Abs. 1 S. 3 JGG unabhängig davon, ob der Verurteilte bereits erwachsen ist, spricht auch, dass es ansonsten in Fällen, in denen der Verurteilte kurz vor der Vollendung des 24. Lebensjahres steht, von der Terminierung des Erstgerichts abhängen würde, ob der Verurteilte mündlich oder schriftlich angehört wird (vgl. LG Saarbrücken a.a.O.).

c) Ausgehend hiervon leidet die Entscheidung an einem Verfahrensfehler. Der Verurteilte hat keine Gelegenheit zur mündlichen Anhörung erhalten. Vielmehr hat das Amtsgericht dem Verurteilten lediglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen eingeräumt. Dies entspricht indes nicht den Anforderungen des § 58 Abs. 1 S. 3 JGG.

2. Die Sache war zur Durchführung der mündlichen Anhörung und zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen. Eine Nachholung der Anhörung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens kam entgegen § 309 Abs. 2 StPO nicht in Betracht, weil dem Verurteilten, damit eine Instanz verloren ginge (vgl. BGH, NStZ 1995, 610; OLG Hamm, NStZ 2017, 543; BeckOK JGG/KILIAN, 16. Ed. 01.02.2020, JGG § 58 Rn. 21; EISENBERG, JGG, 21. Aufl. 2020, JGG § 58 Rn. 7a).

III. Eine Kostenentscheidung war nicht angezeigt, da die Zurückverweisung lediglich ein vorläufiger Erfolg ist (vgl. KK-StPO/GIEG, 8. Aufl. 2019, § 473 Rn. 1; MEYER-GOSSNER/SCHMITT, StPO, 62. Aufl. 2019, § 473 Rn. 7).

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte Anmerkung zu LG Saarbrücken – 3 Qs 29/20 – Beschluss vom 18.05.2020

Olaf Möller

Der Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken ist in vollem Umfang zuzustimmen.

Bereits der Wortlaut des § 58 Abs. 1 Satz 3 JGG besagt, dass im Falle des drohenden Widerrufs einer Jugendstrafe gemäß § 26 JGG, also dann, wenn Freiheitsentzug droht, der Betroffene mündlich anzuhören ist. Dies gilt über § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG auch dann, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt der Verurteilung schon Heranwachsender war. Ein schriftlicher Hinweis an den Betroffenen, es werde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, erfüllt den Anspruch auf mündliche Anhörung nicht.¹ Denn eine mündliche Anhörung hat eine hohe erzieherische Relevanz² und nur sie führt dazu, dass Missverständnisse ausgeschaltet werden können, Grund und Gewicht des bisherigen Versagens in der Bewährungszeit besser eingeschätzt und erörtert werden können und so auch besser persönlich auf den Betroffenen eingewirkt, ihm die Situation klar gemacht und der Widerruf gegebenenfalls noch vermieden werden kann.³

Nicht einheitlich wird jedoch die Frage beantwortet, ob dies auch gilt, wenn der Betroffene zum Zeitpunkt des möglichen Widerrufs bereits über 24 Jahre alt ist. Im hier vorliegenden Fall war der Betroffene zum Zeitpunkt der amtsgerichtlichen Entscheidung bereits 25 Jahre alt.

Das Kammergericht⁴ vertritt die Auffassung, dass in derartigen Fällen eine mündliche Anhörung entbehrlich sei, wenn der Widerruf allein wegen erneuter Straffälligkeit erfolgen solle. Zur Begründung führt es aus, dass die den Jugendstrafvollzug prägenden Gesichtspunkte, wie noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung und die darauf abgestimmte erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, mit zunehmendem Alter ihr Gewicht verlieren, weswegen der Gesetzgeber diesen Grundsatz in die Festlegung einer Altersgrenze von 24 Jahren umgesetzt habe, bis zu deren Erreichen die Beachtung der besonderen entwicklungsbedingten Aspekte notwendig erscheine (vgl. §§ 85 Abs. 6 S. 1, 89b Abs. 1 S. 2, 89c S. 2 und 114 JGG). Dieser Rechtsgedanke im Vollstreckungsverfahren sei auf die nach Abschluss des Erkenntnisverfahrens gemäß den §§ 26, 105 Abs. 1 JGG zu treffende Entscheidung übertragbar, auch weil diese dem Vollzug der festgesetzten Jugendstrafe vorgeschaltet sei.

Dem ist mit der ganz herrschenden Meinung entgegenzutreten.

Zum einen spricht der Wortlaut der Vorschrift dafür, dass in jedem Fall, unabhängig vom Alter des Betroffenen zum Widerrufszeitpunkt, eine Anhörung zu erfolgen hat. Entscheidend für die Begründung der Anhörungspflicht muss also nur das Alter des Betroffenen zur Tatzeit und damit seine Verurteilung nach Jugendstrafrecht sein (vgl. § 58 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 JGG).

Zum anderen ist der Verweis des Kammergerichts auf die vollzugsrechtlichen Bestimmungen nicht überzeugend.

1 LG Bonn, BeckRS 2018, 44696; EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 58 Rn. 7; KILIAN in GERTLER, KUNDEL & PUTZKE, 2020, § 58 Rn. 19.

2 KASPAR in KNAUER, 2018, §§ 57-59 JGG Rn. 20.

3 LG Arnberg, NStZ 2006, 525, 526; BRUNNER & DÖLLING, 2017, § 58 Rn. 4.

4 KG, Beschl. v. 11.09.2012, 4 Ws 77/12 – 141 AR 376/12 = BeckRS 2013, 00935; KG, Beschl. v. 13.08.2015, 4 Ws 52/15; ebenso: LG Heidelberg, StV 2008, 119 (ohne Begründung).

Zwar sieht § 453 Abs. 1 S. 3 StPO eine mündliche Anhörung nur dann vor, wenn ein Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung aufgrund eines Verstoßes gegen Bewährungsauflagen oder -weisungen in Betracht kommt, aber gerade nicht bei erneuter Straffälligkeit. Dies ändert aber nichts daran, dass es hier vorliegend um den Widerruf einer Jugendstrafe und nicht einer Freiheitsstrafe geht und damit dem Willen des Gesetzgebers, in jedem Fall eine Anhörung eines nach Jugendstrafrecht Verurteilten zu ermöglichen, Rechnung zu tragen ist. Würde man der Auffassung des KG folgen, könnte das Gericht dann, wenn im Zeitraum des Treffens der Widerrufsentscheidung der Betroffene kurz vor Vollendung des 24. Lebensjahres steht, mit seiner Terminierung bzw. mit seiner Entscheidung beeinflussen, ob der Betroffene mündlich oder schriftlich anzuhören ist, wie das Landgericht vorliegend zutreffend ausgeführt hat.⁵ Dies kann jedoch nicht richtig sein.

Im hier vorliegenden Fall hat das Amtsgericht, so der zuständige Richter im Gespräch mit dem Autor, auf die mündliche Anhörung verzichtet, weil die Anhörung in den Zeitraum der Hochphase der Corona-Pandemie Ende März/Anfang April 2020 gefallen wäre und er aufgrund des hohen Infektionsrisikos zu dieser Zeit von einer Anhörung absah.

Das Landgericht Saarbrücken hat in seinem Beschluss zu diesem Punkt keine Stellung bezogen. Dies wohl deshalb, weil in dem amtsgerichtlichen Beschluss kein Argument dafür genannt wurde, warum im konkreten Fall von der mündlichen Anhörung des Betroffenen abgesehen wurde.

Doch auch die Corona-Pandemie kann die Rechte des Betroffenen, seine Argumente gegenüber dem Gericht in einer mündlichen Anhörung vorzutragen, nicht beeinträchtigen. Die Justiz ist gehalten, die Gerichtssäle so auszustatten, dass ein bestmöglicher gesundheitlicher Schutz aller Verfahrensbeteiligten gewährleistet wird durch Tragen von Nasen-Mund-Masken, durch Installation von Trennscheiben und durch Einhaltung der Abstandsregeln.⁶ Nur hilfsweise hätte auch die Anhörung über eine Videoübertragung mit Zustimmung des Betroffenen aus der JVA Saarbrücken, wo der Betroffene im Frühjahr 2020 inhaftiert war, in das Büro des Richters oder in den Gerichtssaal erfolgen können.⁷

Demgemäß war vorliegend der Beschluss des Amtsgerichts Saarbrücken mangels durchgeführter Anhörung verfahrensfehlerhaft.

Zum Teil wird in derartigen Fällen die Auffassung vertreten, dass eine unterbliebene Anhörung durch das Beschwerdegerecht nachgeholt werden könne, weil andernfalls infolge der Rückverweisung eine Verfahrensverzögerung entstehe, die dem Erziehungsgedanken zuwiderliefe.⁸

Die besseren Argumente sprechen aber für die herrschende Meinung. Denn gegen die vorgenannte Auffassung spricht, dass dem Betroffenen eine Instanz genommen wird, in der er seine Einwände gegen den Widerruf im Wege der Anhörung geltend machen kann.⁹ Soweit die Beschwerde zu den Oberlandesgerichten gelangt, verfügen die Beschwerdesenate auch nicht notwendig über die für die Anhörung von Jugendlichen unter Umständen notwendige erzieherische Befähigung und Erfahrung nach § 37 JGG.¹⁰

Hinzu kommt, dass sich eine Verfahrensverzögerung bei Zurückverweisung der Sache für die Dauer von wenigen Tagen oder Wochen in engen Grenzen hält und damit sehr geringfügig ist. Der Verlust einer ganzen Instanz wiegt demgegenüber deutlich schwerer, weshalb der herrschenden Meinung zuzustimmen ist.

Demgemäß ist die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken auch in diesem Punkt zu begrüßen.

OLAF MÖLLER ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht sowie zertifizierter Jugendstrafverteidiger nach DSV e.V. in der Kanzlei Fischer Krauter Möller & Vogt, Völklingen/Saar.

LITERATURVERZEICHNIS

- ARNOLDI, O. (2020). Hauptverhandlung in Zeiten von Sars-CoV-2/COVID-19. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 40 (6), 313-317.
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2017). *Jugendgerichtsgesetz*. (13. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- DIEMER, H., SCHATZ, H., SONNEN, B.-R. & BAUR, A. (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. (8. Auflage). Karlsruhe: Müller.
- EISENBERG, U. & KÖLBEL, R. (2020). *Jugendgerichtsgesetz*. (21. Auflage). München: Beck.
- ESSER, R. (2003). Videoanhörungen im Verfahren der Strafrechtsaussetzung. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 23 (9), 464-471.
- GERTLER, N. F., KUNKEL, V. & PUTZKE, H. (2020). *Jugendgerichtsgesetz. Beck Onlinekommentar*. (17. Edition). München: Beck.
- KNAUER, C. (2018). *Strafprozessordnung mit Jugendgerichtsgesetz*. (Band 3/2). München: Beck.
- MEIER, B.-D., RÖSSNER, D., TRÜG, G. & WULF, R. (2014). *Jugendgerichtsgesetz*. (2. Auflage). Baden-Baden: Nomos.

5 Ebenso schon: LG Saarbrücken, Beschl. v. 09.02.2017, 3 Qs 3/17.

6 Zur strafgerichtlichen Hauptverhandlung in Zeiten der Corona-Pandemie: ARNOLDI, 2020, S. 313 ff.

7 Zur Zulässigkeit einer Videokonferenz im Anhörverfahren in der Strafvollstreckung: OLG Stuttgart, BeckRS 2012, 11714; ESSER, 2003, S. 464 ff.

8 OLG Hamm, ZJf 2008, 387 ff.; LG Cottbus, Beschl. v. 09.03.2009, 24 jug Qs 4/09 = BeckRS 2009, 8006 (ohne Begründung); LG Offenburg, NSiZ-RR 2004, 58 (ohne Begründung).

9 OLG Hamm, NSiZ 2017, 543; OLG Koblenz, StV 2017, 723 = BeckRS 2016, 9647; LG Bonn, BeckRS 2018, 44696; LG Zweibrücken, ZJf 2012, 209; LG Arnsberg, NSiZ 2006, 525, 526; LG Heidelberg, StV 2008, 119; LG Saarbrücken, NSiZ-RR 2000, 245 (zu § 453 Abs. 1 StPO); EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 58 Rn. 7a; MEIER in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 58 Rn. 7; SCHATZ in DIEMER, SCHATZ ET AL., 2020, § 58 Rn. 23; KILIAN in GERTLER, KUNKEL & PUTZKE, 2020, § 58 Rn. 21; KASPAR in KNAUER, 2020, §§ 57-59 Rn. 21.

10 MEIER in MEIER, RÖSSNER ET AL., 2014, § 58 Rn. 7; EISENBERG & KÖLBEL, 2020, § 58 Rn. 7a.